

Beschluss des Regierungsrates über die Geschäftsverteilung unter den Direktionen (Änderung)

(vom 9. Dezember 1998)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Der Beschluss des Regierungsrates über die Geschäftsverteilung unter den Direktionen vom 30. Dezember 1980 wird mit Wirkung ab 1. Januar 1999 wie folgt geändert:

§ 1. Zur Vorbereitung der Geschäfte des Regierungsrates sowie zur selbständigen Erledigung der ihnen durch die Gesetzgebung oder besondere Beschlüsse des Regierungsrates übertragenen Aufgaben bestehen folgende Direktionen: Regierungsrat
und
Direktionen

	Abkürzungen
1. Direktion der Justiz und des Innern	JI
2. Direktion für Soziales und Sicherheit	DS
3. Finanzdirektion	FD
4. Volkswirtschaftsdirektion	VD
5. Gesundheitsdirektion	GD
6. Bildungsdirektion	BI
7. Baudirektion	BD

Der Staatsschreiber führt das Sekretariat des Regierungsrates und steht der Staatskanzlei (SK) vor.

§ 2. In den Geschäftskreis der Direktion der Justiz und des Innern fallen insbesondere: Direktion
der Justiz
und des Innern

1. Zivilrecht und Zivilprozessrecht, Schuldbetreibungsrecht und Konkursrecht, soweit nicht andere Direktionen zuständig sind, insbesondere:
 - a) Vormundschafts- sowie Eltern- und Kindesrecht,
 - b) Handels- und Güterrechtsregister,
2. Strafrecht, Strafprozessrecht und Strafvollzug, insbesondere:
 - a) Aufsicht über die Staatsanwaltschaft,
 - b) Aufsicht über die Bezirksgefängnisse und über die Straf- und Arbeitserziehungsanstalten,
 - c) Anordnung des Vollzugs von Strafen und Massnahmen, bedingte Entlassung, Schutzaufsicht,

- d) Aufschub der Landesverweisung gegenüber einem bedingt entlassenen Ausländer (Art. 55 Abs. 2 StGB),
 - e) Auslieferungen,
 - f) Begnadigungen,
3. Massnahmen staatsrechtlicher Natur im Verkehr mit anderen Kantonen, dem Bund oder dem Ausland,
 4. Enteignungen,
 5. Mietsachen, Vermittlung von Wohn- und Geschäftsräumen,
 6. Vollzug des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten,
 7. Jugendstrafverfahren,
 8. Gemeindewesen, Änderung der Gemeindeeinteilung und der Gemeindegrenzen (bei Schulgemeinden in Verbindung mit der Bildungsdirektion), Zweckverbände, Finanzausgleich,
 9. Aufsicht über die Bezirksräte, Änderung der Bezirksgrenzen,
 10. Aufsicht über den Geschäftsgang der Baurekurskommissionen,
 11. Aufsicht über den Geschäftsgang der Steuerrekurskommissionen,
 12. Wahlen und Abstimmungen, formelle Prüfung der Initiativbegehren,
 13. Kantons- und Gemeindebürgerrecht,
 14. Zivilstandswesen (einschliesslich Namensänderungen),
 15. Stiftungswesen,
 16. Kirchenwesen,
 17. Feuerwehrwesen, Feuerpolizei und Gebäudeversicherung,
 18. Staatsarchiv,
 19. Statistisches Amt,
 20. Kulturförderung.

§ 3 wird aufgehoben.

Direktion
für Soziales
und Sicherheit

§ 4. In den Geschäftsbereich der Direktion für Soziales und Sicherheit fallen insbesondere:

1. Staatsbeiträge an Einrichtungen für Erwachsene im Behinderten- und Sozialbereich,
2. Asylfürsorge und öffentliche Fürsorge,
3. Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung und Familienzulagen in der Landwirtschaft, soweit nicht die kantonale Sozialversicherungsanstalt zuständig ist,
4. Zusatzleistungen zur AHV/IV,

5. Vollzug des Kinderzulagengesetzes, soweit nicht die kantonale Familienausgleichskasse zuständig ist,
6. Verteilung des Alkoholzehntels (ohne Prävention),
7. Kantonspolizei (Kriminal-, Sicherheits-, Verkehrs-, Flughafenpolizei),
8. Fremdenpolizei,
9. Gewerbepolizei (soweit nicht andere Direktionen zuständig sind), namentlich:
 - a) Markt- und Wandergewerbe,
 - b) Unterhaltungsgewerbe,
 - c) Lotteriewesen,
 - d) Pfandleiher und Feilträger,
 - e) Aufsicht über die Geschäftsagenten, Liegenschaftenvermittler und Privatdetektive,
10. Waffen- und Sprengstoffrecht,
11. Messwesen,
12. Strassenverkehr und Schifffahrt in verkehrspolizeilicher Hinsicht,
13. Bezug der kantonalen Verkehrsabgaben,
14. Strafregister,
15. Übertretungsstrafrecht,
16. Aufsicht über die Statthalterämter,
17. Militärwesen,
18. Jugend + Sport,
19. Zivilschutz,
20. Koordination der Gesamtverteidigung,
21. Passbüro,
22. Hundewesen.

§ 5 wird aufgehoben.

§ 7. In den Geschäftskreis der Volkswirtschaftsdirektion fallen insbesondere: Volkswirtschaftsdirektion

Ziffern 1 bis 7 unverändert.

Ziffern 8 und 9 werden aufgehoben.

Ziffern 10 bis 19 unverändert.

§ 8. In den Geschäftskreis der Gesundheitsdirektion fallen insbesondere: Gesundheitsdirektion

1. lit. a) bis f) unverändert.

g) gesundheitspolizeiliche Aufsicht über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, einschliesslich Fleischkontrolle,

172.11

RRB über die Geschäftsverteilung unter den Direktionen

lit. h) unverändert.

- i) Veterinärwesen (mit Ausnahme des Tierspitals sowie der Institute und Kliniken der Veterinärmedizinischen Fakultät), Viehhandel, Tierseuchen, Tierschutz.

Ziffern 2 und 3 unverändert.

§ 9 wird aufgehoben.

Staatskanzlei

§ 12. In den Geschäftskreis der Staatskanzlei fallen insbesondere:
Ziffern 1, 2, 5 und 6 unverändert.

7. Rekursabteilung des Regierungsrates.

II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Honegger

Der Staatsschreiber:

Husi